

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 07.02.2025

79.LS2025-B89

Ermöglichung und Förderung gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer Mixed Ecology Church

Die Landessynode bekräftigt den Willen zur Umsetzung konkreter Schritte auf dem Weg zu gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer Mixed Ecology Church.

Deshalb beauftragt sie die Kirchenleitung folgende Vorschläge zur Ermöglichung und Förderung von gemeindlicher Vielfalt auszuarbeiten und ihr bis zur Landessynode 2026 zum Beschluss vorzulegen:

1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Auftrag und Aufgaben, welche bisher den Kirchengemeinden obliegen, von Kirchenkreisen oder Regionen wahrgenommen werden können.
2. Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform für Formen gemeindlichen Lebens.

(beschlossen)
Enthaltung 1

Beschlussvorlage

Beschluss:

Die Landessynode bekräftigt den Willen zur Umsetzung konkreter Schritte auf dem Weg zu gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer Mixed Ecology Church.

Deshalb beauftragt sie die Kirchenleitung folgende Vorschläge zur Ermöglichung und Förderung von gemeindlicher Vielfalt auszuarbeiten und ihr bis zur Landessynode 2026 zum Beschluss vorzulegen:

1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Auftrag und Aufgaben, welche bisher den Kirchengemeinden obliegen, von Kirchenkreisen oder Regionen wahrgenommen werden können.
2. Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform für Formen gemeindlichen Lebens.

Vorlage Nr.: LS_79_2025_DS08
Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Birger Falcke
birger.falcke@ekir.de

Beschlussvorlage

Ermöglichung und Förderung gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer Mixed Ecology Church

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Federführende Beratung		
LS Theologischer Ausschuss (I)	Mitberatung		
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Mitberatung		
LS Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)	Mitberatung		
Landessynode	Entscheidung		

Beschluss:

Die Landessynode bekräftigt den Willen zur Umsetzung konkreter Schritte auf dem Weg zu gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer Mixed Ecology Church.

Deshalb beauftragt sie die Kirchenleitung folgende Vorschläge zur Ermöglichung und Förderung von gemeindlicher Vielfalt auszuarbeiten und ihr bis zur Landessynode 2027 zum Beschluss vorzulegen:

1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Auftrag und Aufgaben, welche bisher den Kirchengemeinden obliegen, von Kirchenkreisen oder Regionen wahrgenommen werden können.
2. Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform für Formen gemeindlichen Lebens

Begründung:

Auftrag und Bearbeitung

„Wir sind eine Kirche, in der gemeindliche Vielfalt (Mixed Ecology) die Norm ist.“ So lautet ein Impuls aus Workshop 8/9 der Landessynode im Januar 2024. Diese hat in Foren und Workshops intensiv über Fragen der Zukunft von Kirche und Gemeinden diskutiert. Dabei wurde deutlich: Wir wollen und müssen bereit sein neue Wege zu gehen und vom Reden ins Tun kommen, damit wir unserem kirchlichen Auftrag gerecht werden können. Konkrete Impulse wurden daher erarbeitet. Die Kirchenleitung wurde beauftragt für die Weiterarbeit an diesen zu sorgen ([77.LS2024-B11](#)). Sie hat in der Folge „gemeindliche Vielfalt“ als ein Entwicklungsfeld von mehreren beschlossen (BV/0165/2024). Dies trifft sich mit früheren Beschlüssen und Projekten der Landessynode (u.a. [LS2017-B111 „Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen“](#) und [75.LS2022-B55 „Leichtes Gepäck“](#), spezifisch: [Schlussbericht zu Teilprojekt A5](#)) und Überlegungen des [Positionspapiers E.K.I.R. 2030](#).

Das Projekt „Mixed Ecology Church – Gemeindliche Vielfalt prägt die Kirche“ (BV/0176/2024) fußt hierauf.¹ Es lässt sich zudem von kirchlichen Entwicklungen in anderen europäischen Ländern inspirieren, besonders der Church of England, und versucht diese für die rheinische Situation fruchtbar zu machen. Das Projekt besteht seit dem Frühjahr 2023. Durch die Impulse der LS 24 wurde es geschärft und neu aufgesetzt.

Auf diesem Hintergrund versucht das Projekt Kirchenkreise in ihren Veränderungsprozessen zu inspirieren, theologisch wie juristisch zu beraten und leitende Personen miteinander zu vernetzen. Dabei treten verschiedene strukturelle Grenzen zu Tage. Diese hindern die Kirchenkreise und Gemeinden bei ihren kirchenentwicklerischen Bemühungen. Einige dieser Grenzen können durch Erprobungsverordnungen probeweise überschritten werden. Andere Grenzen werden so häufig genannt, dass es sinnvoller scheint sogleich allg. Regelungen im Sinne von Ermöglichtungen zu schaffen. Drittens gibt es Bereiche, in welchen eine Erprobung aus zivilrechtlichen Gründen nicht oder kaum möglich ist.

Zu den auszuarbeitenden Vorschlägen

Die beiden Vorschläge sind unabhängig voneinander. Zudem sind Teilprojekte möglich, welche der Landessynode bereits 2026 zum Beschluss vorgelegt werden können. Leitend ist bei den Vorschlägen: Sie reagieren auf konkrete Herausforderungen in Kirchenkreisen. Sie geben Kirchenkreisen mehr und flexiblere strukturelle Möglichkeiten auf dem Weg zu mehr gemeindlicher Vielfalt an die Hand. Sie machen keine allgemeinen Vorschriften, sondern ermöglichen strukturelle Öffnung. Auf diese Weise berücksichtigen Sie die unterschiedlichen Situationen in Kirchenkreisen und Gemeinden.

Zu Vorschlag 1): „Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Auftrag und Aufgaben, welche bisher den Kirchengemeinden obliegen, von Kirchenkreisen oder Regionen wahrgenommen werden können.“

Von den Impulsen der LS 24 sind hier folgende in besonderer Weise zu nennen:

¹ Hintergründe und weiterführende Informationen, auch zum verwendeten Begriff „Mixed Ecology“, finden Sie auf <https://mixed-ecology.ekir.de/>.

- In Städten und in der Fläche braucht es neue Ansätze für sinnvolle Organisationseinheiten (Forum 1 und 14).
- Es braucht gemeinsame Identitäten in Regionen und Mut zu regiolo-kaler Kirchenentwicklung (vielfach genannt).
- Kirchenkreise müssen als Anstellungsträger aller Pfarrer*innen in Betracht kommen (vielfach genannt).

Die gewachsene gesellschaftliche Pluralität und veränderte kirchliche Situation lässt die theoretische Allzuständigkeit einer Gemeinde an ihrem Ort immer schwieriger erscheinen. Vielerorts erscheint es sinnvoll, dass sich verschiedene Formen gemeindlichen Lebens stärker als bisher in wechselseitiger Ergänzung verstehen und Kirchenkreise stärker koordinativ wirken. Doch die rechtlich kleinteilige Zuordnung von Auftrag und Aufgaben erleben viele Kirchenkreise als Hindernis in ihrer Entwicklung hin zu mehr gemeindlicher Vielfalt und Lebendigkeit. Exemplarisch zeigt sich dies daran, dass mehr und mehr Kirchenkreise über die Anstellung aller Pfarrer*innen beim Kirchenkreis nachdenken.

Wenn Kirchenkreise oder Regionen die Möglichkeit bekommen Aufgaben wahrzunehmen, welche nach geltendem kirchlichen Recht zwingend den Ortsgemeinden zugeordnet sind (z.B. Anstellung von Pfarrer*innen, Kirchensteuerhoheit, Verantwortung für Kasualien), so ergeben sich dadurch neue Freiräume und Handlungsspielräume auf dem Weg zu mehr gemeindlicher Vielfalt. Zudem müsste kein Umweg über eine Erprobungsverordnung genommen werden, sondern es gäbe die Möglichkeit je nach regionalen Erfordernissen unmittelbar aktiv zu werden.

Wenn zudem die Möglichkeit geschaffen wird, dass Kirchenkreise oder Regionen insgesamt für den Auftrag der Kirche nach [Art. 1 KO](#) in ihrem Gebiet verantwortlich sein können, schafft das den Raum und die Erlaubnis für Schwerpunktsetzungen und Profile in den einzelnen Formen gemeindlichen Lebens. Denn dann wird nicht mehr eine Gemeinde als gleichsam allzuständig an ihrem Ort angesehen, sondern die verschiedenen Formen gemeindlichen Lebens sind gemeinsam verantwortlich als Kirche in ihrer Region. Dabei ergänzen sie sich wechselseitig mit ihren je eigenen Schwerpunkten und Profilen. Angelegt ist dies bereits in [Art. 9 Abs. 1](#) und [Art. 41 Abs. 1 KO](#).

Eine gemeinsame Identität als Kirche in der Region ist jeweils anzustreben bzw. zu fördern und umgekehrt schaffen diese strukturellen Öffnungen neue Möglichkeiten, um eine solche gemeinsame Identität zu fördern.

Dabei ist auf die Balance zu achten: Zwischen gemeindlicher Selbstbestimmung einerseits und notwendigen Entscheidungen im Interesse des gemeinsamen kirchlichen Auftrags im Kirchenkreis bzw. der Region andererseits.

Zu Vorschlag 2): „Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform für Formen gemeindlichen Lebens“

Von den Impulsen der LS 24 sind hier folgende in besonderer Weise zu nennen:

- Es braucht eine rechtliche und organisationslogische Weitung des Gemeindebegriffs (vielfach genannt).

- In Städten und in der Fläche braucht es neue Ansätze für sinnvolle Organisationseinheiten (Forum 1 und 14).
- Vorschlag der Schaffung einer innerkirchlichen Rechtsform (WS 3).

Beinahe alle Kirchenkreise, welche sich bewusst von dem Gedanken einer Mixed Ecology inspirieren lassen, denken über die Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der gemeindlichen Ebene nach bzw. merken, dass an dieser Stelle mehr Flexibilität hilfreich wäre. Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts für Gemeinden stammt aus dem Preußen des 19. Jh. Vor dem 19. Jh. bzw. vor 1794 (preußisches allg. Landrecht) hatten Gemeinden keine eigenständige zivilrechtliche Form. Bei allen darin steckenden Chancen auch für heutiges Kirche- und Gemeinde-Sein wird diese Rechtsform auch immer wieder als hinderlich für Kirchenentwicklungsprozesse erlebt (Beispiele s.u.).

Gemeinden sollen daher fortan wie bisher als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet sein können oder in Form einer innerkirchlichen Rechtsform. Gemeinden der innerkirchlichen Rechtsform haben dann Rechte und Pflichten im Innern der Kirche, nicht aber zivilrechtlich. D.h. sie sind einer anderen Einheit zugeordnet (z.B. Kirchenkreis), welche zivilrechtlich verantwortlich ist (für Personal, Finanzen, Gebäude usw.). Dies schafft neue Gestaltungsspielräume, auch im Blick auf Mitgliedschaft und Leitungsformen. Außerdem entlastet es Formen gemeindlichen Lebens von Anforderungen, welche die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit sich bringt (z.B. Aufstellung eines eigenen Haushalts und Jahresabschlusses).

Merkmale entsprechender Gemeinden können sein: Bestimmbare Mitglieder, Budget, Sitz(e) in Entscheidungsgremien wie z.B. Kreissynoden, Klagerecht vor kirchlichen Gerichten, Art. 1 KO muss nur exemplarisch erfüllt werden, Entstehung durch Entscheidung einer Synode, des KSV oder der KL. Weitere Rechte können je nach Situation übertragen werden, wie z.B. Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende. Sie können nach geographischen Kriterien (wie die klassische Ortsgemeinde) oder nach netzwerkartigen Kriterien (wie Jugendkirchen, internationale Gemeinden oder verstetigte Erprobungsräume) errichtet werden.

Erfahrungen mit einer innerkirchlichen Rechtsform gibt es bereits in der badischen Landeskirche. Außerdem kann sowohl von den englischen Entwicklungen als auch von denen in der Protestantischen Kirche in den Niederlanden gelernt werden. Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in diesen beiden Kirchen legen nahe, dass durch die Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform ein relevanter Beitrag zu gemeindlicher Vielfalt geleistet wird.

Die Einführung einer solchen Rechtsform für Gemeinden bietet Lösungsmöglichkeiten für sehr unterschiedliche Herausforderungen, u.a.:

- a) Gemeinden, welche Probleme haben, genügend Presbyter*innen zu finden und erst recht Kirchmeister*innen. Die bisherigen Strukturen sind hier dysfunktional geworden. Doch auch Presbyterien, welche diese Positionen besetzen können, sind mit einer zunehmenden Aufgabenfülle in den Bereichen Personal, Arbeitsrecht, Finanzen, Gebäude, Datenschutz usw. belastet. Teils hindert diese Belas-

tung leitende Gremien und Personen daran sich inhaltlich-geistlichen Aufgaben zu widmen und so als Gemeinde (neu) aufzubrechen.

- b) Jugendkirchen, internationale Gemeinden, Erprobungsräume in der Verstetigung usw. tragen in einem relevanten Maß zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bei. Mithilfe der innerkirchlichen Rechtsform bekommen sie einen festen Platz und damit Anerkennung innerhalb der Kirche. Von besonderer Bedeutung ist hier die Einbindung in die Synodalstrukturen. Die LS 24 hat die Kirchenleitung beauftragt dahingehende Rechtsänderungen vorzuschlagen (Punkt B.2. von [77.LS2024-B24](#)). Erhalten solche Formen gemeindlichen Lebens eine innerkirchliche Rechtsform, so stehen ihnen garantierte Sitze in Kreissynoden zu. Damit sind sie nicht mehr von einer Berufung auf einen der begrenzten Plätze abhängig, sondern haben garantierte Sitze mit Stimmrecht. Auch ein Antragsrecht ist denkbar.
- c) Durch Fusionen entstehen immer größere Einheiten (z.B. Kirchenkreis = „Gemeinde“). Diese Einheiten benötigen eine neue innere Struktur. Die innerkirchliche Rechtsform kann hierbei entweder auf Dauer helfen oder als Übergangslösung fungieren. Möglich ist innerhalb einer Region oder eines Kirchenkreises auch ein Nebeneinander von Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gemeinden in Form der innerkirchlichen Rechtsform.

Exemplarische Herausforderungen bei der Ausarbeitung

Zuletzt sollen noch einige Herausforderungen exemplarisch benannt werden, welche bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschläge zu bearbeiten sind. Diese können beide Vorschläge betreffen oder nur jeweils einen der Vorschläge:

- Kommunikative und kulturverändernde Prozesse initiieren und begleiten (inklusive Herausbildung einer gemeinsamen Identität als Kirche in der Region und gemeinsamen Vision für die Region)
- Balance zw. gemeindlicher Selbstbestimmung und kreissynodalen / regionalen Entscheidungen im Interesse des gemeinsamen kirchlichen Auftrags
- Sicherstellung der Erhaltung vitaler Parochien mit dem Status Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Überlastung von kreiskirchlicher Leitung und Verwaltung verhindern
- Ekklesiologische Bedeutung der mittleren Ebene
- Klärung der Voraussetzungen für die Gewährung der innerkirchlichen Rechtsform
- Kriterien für die Zuteilung von Budgets, Personalanteilen und Synodenplätzen bei Gemeinden mit innerkirchlicher Rechtsform entwickeln
- Zugehörigkeit bei Gemeinden der innerkirchlichen Rechtsform ordnen

Schon diese exemplarische Nennung zeigt die deutliche Verbindung zu weiteren Projekten, die aus der LS 24 hervorgegangen sind (z.B. die Projekte Mitgliedschaftsformen und Leitungsformen). Die Ausarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit diesen Projekten.